

II-1982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No.147/A
Präs.: 14. MAI 1991
.....

A n t r a g

der Abgeordneten ..Dr.: Ditz!,.....Dr.. Nowatny.....
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl.
Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 561/1986 wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1994 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind."

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 175 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

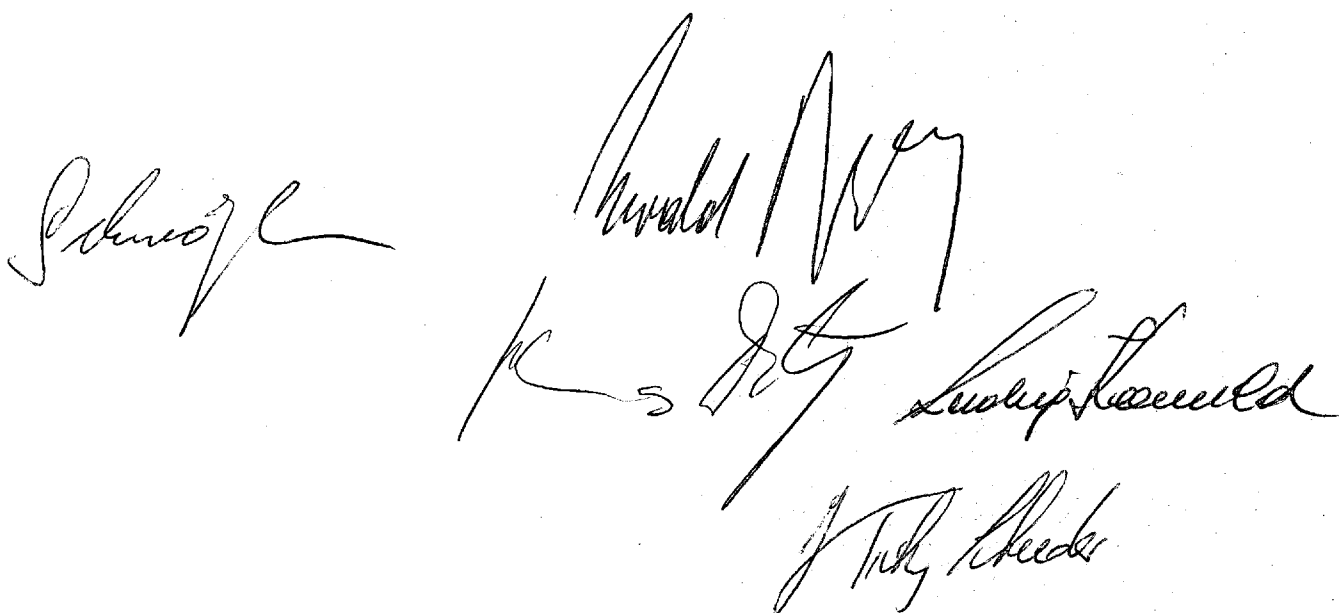
- 3 -

3. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 220 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;"

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



Handwritten signatures of several individuals, including names like Schwegler, Arnold, and others.